

Rund um die Bewerbung erweiterte Schulleitung NDS

Beitrag von „Seph“ vom 1. Januar 2021 18:47

Das ist ein wichtiger Hinweis [Moebius](#), daran hatte ich nicht gedacht. Der Begriff ist dennoch weit verbreitet und hängt wahrscheinlich an der konkreten Ausgestaltung der eigenverantwortlichen Schule. Nach §44 NSchG kann eine Schule mit 2/3 Mehrheit in der Gesamtkonferenz die Einführung einer kollegialen Schulleitung (häufig auch erweiterte Schulleitung genannt) bei der Behörde beantragen, welche darüber entscheidet. Sofern dies nicht geschehen ist, gibt es auch keine kollegiale Schulleitung. Im Gespräch zum Amt ist das Wissen um eigene Kompetenzen und Grenzen durchaus wichtig. Der Tenor dabei sollte darauf liegen, dass Entscheidungen in Rücksprache mit der SL erfolgen.